

Teil 7 – G

„Grundbegriffe des Fotografenurheberrechtes“

Als „leichte Sommerkost“ wird eine gediegene Auswahl urheberrechtlicher Grundbegriffe dargeboten, dies mit jeweils einer Kurzerläuterung ohne „Tiefenanspruch“:

Urheber:

Urheber eines Lichtbildwerkes ist immer jene natürliche (physische) Person, die das Werk geschaffen hat (§ 10 UrhG). Über die dem Urheber zustehenden Rechte kann vertraglich verfügt werden.

Werkschutz:

Derjenige, der das Lichtbild aufgenommen hat, ist auch Inhaber der Leistungsschutzrechte des Lichtbildherstellers (§ 74 Abs 1 UrhG), wobei hinsichtlich gewerbsmäßig hergestellter Lichtbilder der Inhaber des Unternehmens als Hersteller und damit als Rechteinhaber gilt. Man unterscheidet grundsätzlich zwischen Verwertungsrechten, zu denen insbesondere das Vervielfältigungs- und Verbreitungsrecht gehört und den Vergütungsansprüchen wie etwa Leerkassettenvergütung, Reprografievergütung, Kabel- und Satelittenvergütung, Schulbuchvergütung etc. Zu den Persönlichkeitsrechten zählt das Recht auf Namensnennung (Herstellerbezeichnung).

Herstellerbezeichnung:

Hat der Hersteller ein Lichtbild mit seinem Namen bezeichnet, so sind auch die von anderen hergestellten, zur Verbreitung bestimmten Vervielfältigungsstücke mit einem entsprechenden Hinweis auf den Hersteller zu versehen, die Verpflichtung zur Anbringung der Herstellerbezeichnung („Copyrightvermerk“) setzt also voraus, dass der Lichtbildhersteller seinen Willen, genannt zu werden, zum Ausdruck bringt, wie z.B. im digitalen Zeitalter in den sogenannten „Metadaten“ einer Fotodatei.

Werknutzungsbewilligung:

Über die Verwertungsrechte des Urhebers und des Lichtbildherstellers kann in Form von Werknutzungsbewilligungen vertraglich verfügt werden. Darunter versteht man die Befugnis, das Lichtbild im Umfang der vertraglichen Vereinbarung zu nutzen oder weitere Werknutzungsbewilligungen zu erteilen. Zur Einräumung eines Werknutzungsrechtes (im Unterschied zur Werknutzungsbewilligung) erhält der Erwerber die ausschließliche Nutzungsbefugnis in vertraglich vereinbarten Umfang.

Freie Werknutzungen:

Das Urheberrechtsgesetz sieht in ganz bestimmten Fällen freie Werknutzungen vor. Dazu zählen die Vervielfältigung zum eigenen Gebrauch (§ 42 UrhG), die Benutzung von Lichtbildern zu Beweis Zwecken in der Strafrechtspflege und der öffentlichen Sicherheit (§ 41 UrhG), die Berichterstattung über Tagesereignisse (§ 42c UrhG), die Freiheit des Straßen- und Landschaftsbildes (§ 54 UrhG).

Bildnisschutz:

Beim Recht am eigenen Bild geht es um den Schutz des Abgebildeten. Bei der Veröffentlichung von Personenbildnissen ist die Zustimmung des Abgebildeten grundsätzlich einzuholen. Erfolgt eine werbliche Verwendung, dann ist sie geradezu unerlässlich. Im redaktionellen Bereich darf keine Herabwürdigung des Abgebildeten erfolgen.

Schutzrechtsdauer:

Bei Werken der Lichtbildkunst beträgt die urheberrechtliche Schutzfrist 70 Jahre nach dem Tod des Urhebers, bei einfachen Lichtbildern 50 Jahre ab dem Zeitpunkt der Herstellung der Aufnahme bzw. der ersten Veröffentlichung derselben.

Entschädigungsleistungen:

Bei Verletzung seiner Leistungsschutzrechte steht dem Lichtbildhersteller eine angemessene Entgeltszahlung durch den Verletzer zu, wobei die Höhe dieser Zahlungsverpflichtung sich am Marktwert des Lichtbildes orientiert. Der Marktwert wird regelmäßig von der Bundesinnung der Fotografen erhoben und in der Broschüre „Bildhonorare – Veröffentlichungshonorare im Fotografengewerbe in Österreich“ sowie im Internet unter www.fotografen.at unter „Honorarrechner“ veröffentlicht. Zum Grundentgelt gibt es Zuschläge wegen Rechtswidrigkeit einer Veröffentlichung. Auch die besondere „Prominenz“ eines Lichtbildes ist Bestandteil der Festlegung der Entschädigungsleistung.

Rechtsschutzverband:

Der Rechtsschutzverband der Fotografen Österreichs ist eine Berufsvereinigung der österreichischen Berufsfotografen, welche ihren Mitgliedern Rechtsschutz bei der Durchsetzung urheberrechtlicher Ansprüche und bei Eintreibung von Rechnungen bietet, dies ohne irgendein Kostenrisiko für das Verbandsmitglied. Verbandsmitglieder sind alle österreichischen Fotografen mit Gewerbeberechtigung und dem Unternehmenssitz außerhalb des Bundeslandes Niederösterreich. Für Letztgenannte besteht die Möglichkeit der Einzelmitgliedschaft.

